

Zwischen dem

**Verband der Bayerischen
Metall- und Elektro-Industrie e.V.**

und dem

**Verband der Metall- und Elektroindustrie
Baden-Württemberg e. V. - Südwestmetall -**

- einerseits -

sowie der

**Industriegewerkschaft Metall
- Bezirksleitung Bayern -**

und der

**Industriegewerkschaft Metall
- Bezirksleitung Baden-Württemberg -**

- andererseits -

wird nachstehender

Ergänzungstarifvertrag für industriennahe Dienstleistungsbereiche in der AUDI AG

vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1. Der Tarifvertrag gilt für die Betriebe der AUDI AG Ingolstadt und Neckarsulm.

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Beschäftigten der AUDI AG, die Mitglied der IG Metall sind, soweit sie in industrienahen Dienstleistungsbereichen tätig sind. Zu den industrienahen Dienstleistungsbereichen gehören insbesondere folgende Bereiche

- Gastronomie
- Büroservices
- Sicherheitsservices
- Infrastruktur- und Gebäudeservices
- Transportlogistik Fahrzeuge
- CKD/SKD-Projekte
- Mobilitätsservices

Soweit möglich, ist die Bündelung in eigenständigen Einheiten vorgesehen.

Die Tarifvertragsparteien konkretisieren den Geltungsbereich in der Anlage zu diesem Tarifvertrag.

Eine weitere Detaillierung der Bereiche wird in einer freiwilligen Betriebsvereinbarung vorgenommen.

- 1.2 Der Ergänzungstarifvertrag gilt nicht für Auszubildende. Beschäftigte, die unmittelbar mit der Produktion von Fahrzeugen, Fahrzeugaggregaten und Fahrzeugteilen beschäftigt sind sowie Beschäftigte, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Vereinbarung einen Altersteilzeit-Vertrag abgeschlossen haben, fallen ebenfalls nicht unter den Geltungsbereich dieses Ergänzungstarifvertrages.

§ 2

Ziele und Regelungsumfang

- 2.1 Ziele dieses Ergänzungstarifvertrages sind die Erreichung von Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit sowie der Erhalt und die Wiedereingliederung von Arbeitsplätzen im Bereich industrienaher Dienstleistungen.
- 2.2 Dieser Ergänzungstarifvertrag trifft Regelungen in Abweichung zu den Tarifverträgen der Metall- und Elektroindustrie Bayern und Baden-Württemberg. Im Übrigen gelten die Vorschriften der jeweiligen Tarifverträge der Metall- und Elektroindustrie Bayern und Baden-Württemberg in der jeweiligen Fassung.

§ 3

Arbeitszeit

- 3.1 Die individuelle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt für Beschäftigte in Vollzeit 37 Stunden ohne Pausen. Das tägliche Sollarbeitszeitvolumen beträgt auf der Basis von 5 Arbeitstagen je Woche 7,4 Stunden. Bei einer anderen Anzahl von Arbeitstagen erhöht oder vermindert sich das tägliche Sollarbeitszeitvolumen proportional.
- 3.2 Die individuelle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ohne Pausen beträgt ab Vollendung des 58. Lebensjahres 35 Stunden und ab Vollendung des 60. Lebensjahres 34,5 Stunden; das Entgelt wird nicht gekürzt. Das tägliche Arbeitszeitvolumen beträgt dann auf der Basis von 5 Arbeitstagen je Woche 7 bzw. 6,9 Stunden. Ab einem Monat vor Beginn der Altersteilzeit beträgt die Arbeitszeit 35 Stunden pro Woche ohne Pausen.
- 3.3 Die Arbeitszeit wird (gleichmäßig oder ungleichmäßig) auf die Werktage von Montag bis Samstag verteilt. In den Dienstleistungsbereichen Gastronomie sowie Sicherheitsservices kann die Arbeitszeit auch auf die Wochentage Montag bis Sonntag verteilt werden.
- 3.4 130 Mehrarbeits-Stunden pro Beschäftigten und Kalenderjahr bleiben zuschlagsfrei.
- 3.5 Die §§ 9.5, 10.2 MTV Nordwürttemberg/Nordbaden (Spätarbeitszuschlag) finden keine Anwendung.

§ 4 Entgelt

- 4.1 Für das laufende Entgelt sind nach Einführung von ERA der ERA-TV, der Einführungstarifvertrag ERA sowie der TV Entgelte und Ausbildungsvergütungen in Verbindung mit den betrieblichen Vereinbarungen maßgebend.
- 4.2 Ab dem betrieblichen ERA-Einführungstichtag gelten für die Beschäftigten die Regelungen des Einführungstarifvertrages ERA in Verbindung mit den betrieblichen Vereinbarungen; die Arbeitszeiterhöhung ohne Entgeltausgleich bleibt dabei außer Betracht.

§ 5 Entgeltrahmentarifvertrag

Die Beschäftigten erhalten keine ERA-Strukturkomponente und keinen ERA-Ausgleich. Es erfolgen keine Zuführungen zum ERA-Anpassungsfonds. Dies gilt nicht für die unter den Geltungsbereich des § 6 dieses Ergänzungstarifvertrages fallenden Beschäftigten.

§ 6 Abweichende Regelungen für Beschäftigte, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Tarifvertrages bereits in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen

- 6.1 Ab dem 1. Juli 2005 wird die individuelle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ohne Pausen auf 36 Stunden, ab dem 1. Juli 2006 auf 37 Stunden, festgelegt, ohne dass ein Entgeltausgleich stattfindet. Bei Beschäftigten, die vor In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages eine andere individuelle wöchentliche Arbeitszeit als 35 Stunden hatten, erfolgt die Anpassung der Arbeitszeit proportional.
- 6.2 Die Beschäftigten können statt einer Arbeitszeiterhöhung ganz oder teilweise eine entsprechende Minderung des monatlichen Entgeltes wählen.
- 6.3 Bei Beschäftigten, die vor In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages eine individuelle wöchentliche regelmäßige Arbeitszeit von mehr als 35 Stunden hatten, erhöht sich die Arbeitszeit entsprechend proportional. Einzelheiten werden betrieblich vereinbart. Eine noch bestehende Differenz wird durch eine Anrechnung von Tarifierhöhungen ab 2007 ausgeglichen; dabei wird eine Stunde pro Woche mit 2,8 %-Punkten bewertet.
- 6.4 Wird ein Beschäftigter während der Laufzeit dieses Tarifvertrages aus einem nicht unter diesen Tarifvertrag fallenden Aufgabenbereich in einen unter diesen Tarifvertrag fallenden Arbeitsbereich versetzt, erhöht sich die individuelle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 12 Monate nach der Versetzung auf 36 Stunden und nach weiteren 12 Monaten auf 37 Stunden. Für die Beschäftigten, die eine von der bisherigen tariflichen wö-

chentlichen Arbeitszeit abweichende individuelle Arbeitszeit hatten, gilt dies proportional.

- 6.5 Die Betriebsparteien können durch freiwillige Betriebsvereinbarung die Einführungszeitpunkte bzw. die Einführungskaskade abweichend gestalten.
- 6.6 Die §§ 3.1, 3.5 sowie 5 dieses Ergänzungstarifvertrages finden keine Anwendung.
- 6.7 Bewirbt sich ein Beschäftigter, der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Ergänzungstarifvertrages in einem industrienahen Dienstleistungsbereich im Sinne von § 1.1 tätig ist, im Rahmen der innerbetrieblichen Stellenausschreibung auf einen Arbeitsplatz in einem Aufgabenbereich, der nicht unter den Geltungsbereich dieses Ergänzungstarifvertrages fällt oder nicht durch eine betriebliche Regelung in den Geltungsbereich dieses Ergänzungstarifvertrages einbezogen wurde, wird der Beschäftigte bei gleicher Eignung bevorzugt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Beschäftigte auf einen freien Arbeitsplatz in einem anderen Betrieb des Arbeitgebers bewirbt.

§ 7

Verzicht auf Fremdvergaben

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, keine in der freiwilligen Betriebsvereinbarung genannten industrienahen Dienstleistungsbereiche oder wesentliche Teilbereiche davon in neue Gesellschaften auszugliedern oder anderweitig fremd zu vergeben. Durch eine Fremdvergabe von Einzelfunktionen dürfen die jeweiligen Dienstleistungsbereiche nicht ausgehöhlt werden. Diese Verpflichtung gilt nur solange, wie die betroffenen Aufgabenbereiche aufgrund einer betrieblichen Regelung in den Geltungsbereich dieses Ergänzungstarifvertrages einbezogen sind.

§ 8

Wiedereingliederung bereits fremdvergebener Aufgabenumfänge

Der Arbeitgeber verpflichtet sich zu prüfen, ob Aufgabenbereiche, die gemäß § 1.1 unter diesen Ergänzungstarifvertrag fallen und in der Vergangenheit in eine neue Gesellschaft ausgegliedert wurden bzw. anderweitig fremd vergeben wurden, wieder innerhalb eines Betriebes der AUDI AG wahrgenommen werden können. Der Betriebsrat ist aktiv an dieser Prüfung beteiligt. Die Wiedereingliederung erfolgt jedoch nur dann, wenn sie wirtschaftlich ist und ihr keine strategischen Erwägungen entgegenstehen.

§ 9

Sonstige Bestimmungen

- 9.1 Der Ergänzungstarifvertrag tritt zum 8. April 2005 in Kraft.

- 9.2 Die Verpflichtungen nach §§ 7 und 8 dieses Ergänzungstarifvertrages gelten nur solange, wie die betroffenen Aufgabenbereiche in den Geltungsbereich dieses Ergänzungstarifvertrages einbezogen sind.
- 9.3 Die §§ 3.1 und 6.1 dieses Ergänzungstarifvertrages werden bis 31. Dezember 2007 auf Wirksamkeit hinsichtlich Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigungssicherung überprüft. Für das weitere Procedere hinsichtlich der §§ 3.1 und 6.1 dieses Ergänzungstarifvertrages muss eine einvernehmliche Regelung getroffen werden. Erfolgt keine gemeinsame Bewertung, finden wieder die jeweils gültigen Flächentarifverträge der Metall- und Elektroindustrie Anwendung. Eine Nachwirkung der Bestimmungen des Ergänzungstarifvertrages und darauf sich beziehender Betriebsvereinbarungen ist in diesem Fall ausgeschlossen.
- 9.4 Die Betriebsparteien können die Betriebsvereinbarung zur Einbeziehung industrienaher Dienstleistungen (§ 1.1 dieses Tarifvertrages) mit einer Frist von 6 Monaten kündigen, wenn sich die Wirtschaftlichkeit oder Wettbewerbsfähigkeit der einbezogenen Dienstleistungsumfänge wesentlich verändert hat oder wenn die Erreichung der Ziele dieses Dienstleistungstarifvertrages gefährdet ist. Zuvor haben die Tarifvertrags- und Betriebsparteien Gespräche zur Anpassung der Vereinbarung mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung zu führen. Nach Ablauf der Kündigungsfrist gelten die jeweiligen Tarifverträge der Metall- und Elektroindustrie.
- 9.5 Es wird sichergestellt, dass für Neueinstellungen die Regelungen ab dem In-Kraft-Treten dieses Ergänzungstarifvertrages gelten.
- 9.6 Die tarifrechtlichen Regelungen zur Alters- und Verdienstsicherung bleiben unberührt.
- 9.7 Die Parteien vereinbaren eine Erklärungsfrist bis 29. April 2005, 12.00 Uhr. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Ingolstadt/Neckarsulm, 8. April 2005

Verband der Bayerischen
Metall- und Elektro-Industrie e. V.

Verband der Metall- und Elektroindus-
trie Baden-Württemberg e. V.

G. Feldmeier

S. Gryglewski

Industriegewerkschaft Metall
Bezirksleitung Bayern

Industriegewerkschaft Metall
Bezirksleitung Baden-Württemberg

W. Neugebauer

J. Hofmann

Anlage

zum Ergänzungstarifvertrag für industriennahe Dienstleistungsbereiche in der AUDI AG vom 8. April 2005

Konkretisierung der Bereiche, die unter den Ergänzungstarifvertrag für industriennahe Dienstleistungen in der AUDI AG fallen:

Bereich Gastronomie

- Betriebsgastronomie einschließlich Selbstbedienungsmärkte

Bereich Büroservices

- Zentrale Organisationsdienste

Bereich Sicherheitservices

- Werkssicherheitsdienste

Bereich Infrastruktur- und Gebäudeservices

- Infrastruktur-/ Gebäudeservices

Bereich Transportlogistik Fahrzeuge

- Transportlogistik Fahrzeuge

Bereich CKD/SKD-Projekte

- CKD/SKD Projekte, Internationale Fahrzeugfertigung

Bereich Mobilitätsservices

- Mobilitätscenter

Eine weitere Detaillierung der Bereiche wird in einer freiwilligen Betriebsvereinbarung zwischen der Unternehmensleitung und dem örtlichen Betriebsrat der AUDI AG vereinbart.

Ingolstadt/Neckarsulm, 8. April 2005

Verband der Bayerischen
Metall- und Elektro-Industrie e. V.

Verband der Metall- und Elektro-
industrie Baden-Württemberg e. V.

G. Feldmeier

S. Gryglewski

Industriegewerkschaft Metall
Bezirksleitung Bayern

Industriegewerkschaft Metall
Bezirksleitung Baden-Württemberg

W. Neugebauer

J. Hofmann